



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2015

### Amtlicher Teil

1. Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015 .....Seite 2
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) .....Seite 2
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg.....Seite 2
4. Veränderung im Ortsbeirat Friedrichsthal – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin .....Seite 3
5. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 6088), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a), Bahn-km 28,3+00 bis 33,6+90 .....Seite 3
6. Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Emil-Polesky-Straße .....Seite 4
7. Widmungsverfügung der Straße „Am Postberg“ .....Seite 5
8. Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer der Straße „Am Postberg“ .....Seite 6
9. Niederschrift zur Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Oranienburg am 04.03.2014.....Seite 7
10. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf .....Seite 7
11. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 23.02.2015 .....Seite 7

### Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Villacher Straße .....Seite 8

**Amtlicher Teil****Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 08.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1	Es betragen	
	1.1 im Erfolgsplan	
	die Erträge	8.632.395 €
	die Aufwendungen	8.266.780 €
	der Jahresgewinn	365.615 €
		0 €
	1.2 im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	931.965 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-3.781.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	1.206.209 €

2	Es werden festgesetzt	
	2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.988.000 €
	2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Oranienburg, 16.02.2015

Hans-Joachim Laesicke (Siegel)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.02.2015 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2015 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8 – 12 u. 13 – 16 Uhr, Di 8 – 12 u. 13 – 17 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 23.02.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung) in der Ausfertigung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

- Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg sowie die sonstigen persönlichen

Aufwendungen, insbesondere für Bekleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechggebühren abgegolten. Des Weiteren ist für die/den Stadtverordnete/n mit der Aufwandsentschädigung die sachliche Ausstattung für ein mobiles Gerät (Tablet, Notebook oder vergleichbares Gerät) zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem beglichen.

- In § 2 Absatz 1 wird der Betrag „175 EUR“ durch den Betrag „185 EUR“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Oranienburg, den 24.02.2015

Hans-Joachim Laesicke (Siegel)  
Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch

Beschluss vom 23.02.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1****Verkaufsoffene Sonntage**

- Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und

**Amtlicher Teil**

Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2015 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 26.04.2015 anlässlich des Orangefestes
2. am 03.05.2015 anlässlich des Frühlingsfestes
3. am 14.06.2015 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes
4. am 27.09.2015 anlässlich des Herbstfestes
5. am 06.12.2015 anlässlich des Weihnachtsmarktes „Weihnachtsganz Auguste“

**§ 2****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbglÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass vom 24.02.2014 (Beschluss-Nummer: 0561/33/14) außer Kraft.

Oranienburg, den 24.02.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister der Stadt Oranienburg

## Veränderung im Ortsbeirat Friedrichsthal – Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 29.01.2015

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgWahlG) gebe ich hiermit die Veränderung im Ortsbeirat Friedrichsthal bekannt:

Herr Andreas Pompetzki hat seinen Sitz im Ortsbeirat Friedrichsthal durch Wegfall der Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit zum 09.01.2015 verloren. Dieser Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Gez. Sylvia Holm  
Stadtwahlleiterin

## Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Großprojekt Berlin – Rostock (Strecke 6088), Teilabschnitt 1.1-3 Oranienburg (a) – Nassenheide (a), Bahn-km 28,3+00 bis 33,6+90

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> und § 73 VwVfG<sup>3</sup> das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Birkenwerder (Stadt Birkenwerder), Oranienburg, Sachsenhausen, Friedrichsthal, Malz (Stadt Oranienburg) und Nassenheide (Gemeinde Löwenberger-Land) beansprucht. Die Planunterlagen lagen ursprünglich nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 05.11. bis 04.12.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) wurde aktualisiert und liegt erneut in der Zeit vom

**23. März bis 22. April 2015**

während der Dienststunden

Montag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (03301 600-730) auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen

**Hinweise:**

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits bisher im Verfahren fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Jeder, dessen Belange durch die erneut ausgelegten aktuellen Planungen zum

## Amtlicher Teil

Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 06. Mai 2015, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadtverwaltung Oranienburg (Sekretariat Stadtplanungsamt) Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg (Telefon: 03301/600-730, Fax: 03301 600-99-730), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist

möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
9. Vom Beginn der ersten Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter [http://www.lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) veröffentlicht.

Oranienburg, den 25.02.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel

- 1 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- 2 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 3 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

## Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Emil-Polesky-Straße

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die Widmung der in der Gemarkung Oranienburg, Flur 16 gelegene Verkehrsfläche der Emil-Polesky-Straße mit der Maßgabe eingeschränkt, dass diese Verkehrsfläche auf die tatsächlich genutzte Fläche der Flurstücke 179 und 5242 beschränkt wird und das neu entstandene FlSt 5241 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert und eingezogen wird. Im Rahmen einer Neuvermessung der Verkehrsfläche Emil-Polesky-Straße

wurde eine Teilung des alten Flurstücks 187 vorgenommen. Die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche Emil-Polesky-Straße verläuft jetzt in angemessener Breite auf dem Flurstück 5242 (Straßenschlüssel: 00268, Abschnitt 30). Das neu entstandene Flurstück 5241 hat seine Verkehrsbedeutung verloren und ist für die öffentliche Nutzung entbehrlich geworden.

Die betreffende Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg, Flur 16, FlSt 5241 (123 m<sup>2</sup>) wird entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren und wird eingezogen, so dass sie der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung steht. Der beigefügte Lageplan weist die einzuziehende Fläche aus.

**Amtlicher Teil**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

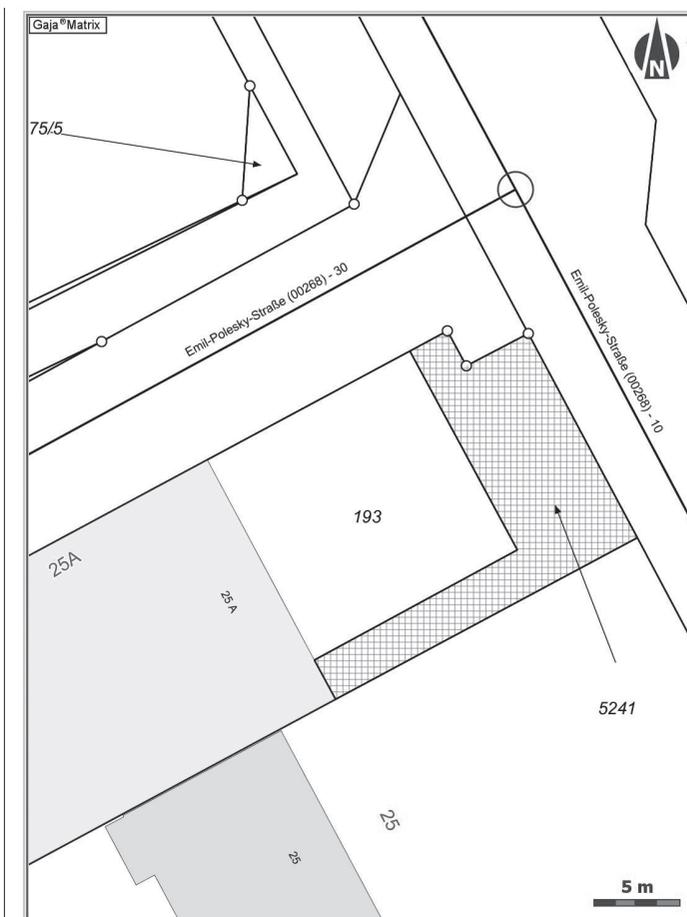
**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 25.02.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg – Emil-Polesky-Straße; Einziehung des FlSt 5241, Flur 16

**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 259, 260, 261, 270, 274 und 285 der Flur 5 Gemarkung Lehnitz mit einer Gesamtfläche von ca. 1005 m<sup>2</sup> die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

**Straßenlage**

Am Postberg

**Straßenschlüssel**

- 30227 – 10
- 30228 – 20
- 31229 – 10

**Verkehrsbedeutung/Klassifizierung**

- 30227 – 10 Einstufung als Gemeindestraße, Verkehrsfläche: 466 m<sup>2</sup>
- 30228 – 20 Einstufung als Gemeindestraße Verkehrsfläche: 329 m<sup>2</sup>
- 31229 – 10 Einstufung als sonstige öffentliche Straße Verkehrsfläche: 210 m<sup>2</sup>

**Benutzungsart**

- 30227 – 10 Mischverkehrsfläche

- 30228 – 20 Mischverkehrsfläche
- 31229 – 10 Fuß- und Radweg

**Verkehrsbeschränkungen**

- 31229 – 10 Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer

**Eigentumsverhältnisse**

- Fl.st.e 259, 260, 261, 270 und 274 Stadt Oranienburg
- Flurstück 285 Privateigentum

Mit Erschließungsvertrag vom 02.02.2011 hat der Privateigentümer der Widmung zugestimmt.

Straßenbaulastträger  
Stadt Oranienburg

**Sonstiges**

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 65 „Mühlenbecker Weg/Dianastraße“ vorgenommen worden. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgte im Bebauungsplanverfahren. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Bemaßung sowie die Flächengröße.

**Amtlicher Teil**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.  
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

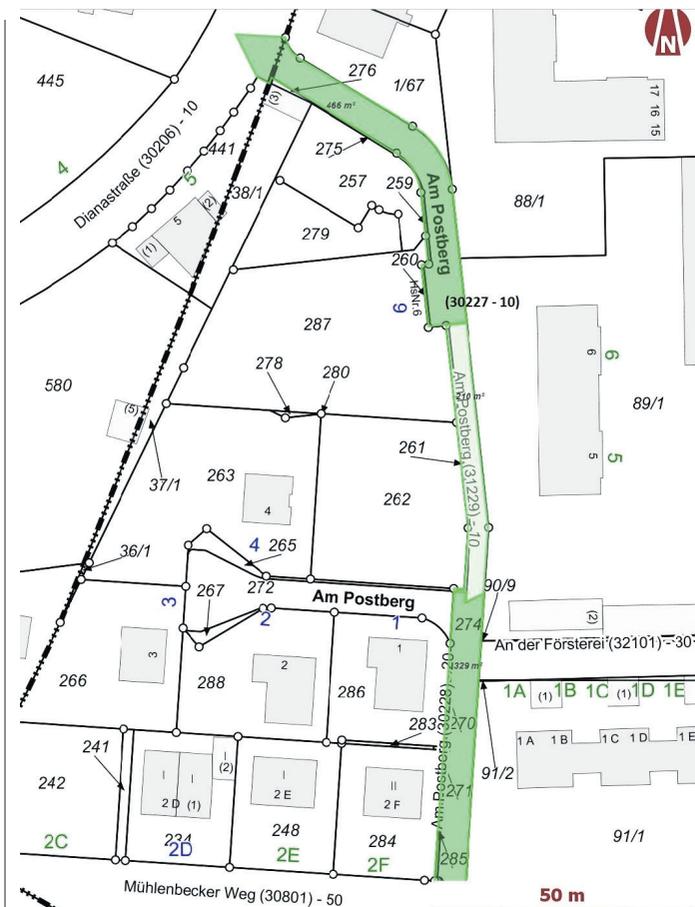
**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 19.02.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche der Straße „Am Postberg“ in Lehnitz: Einteilung in Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 30227 und 30228 (dunkelgrün) sowie sonstige öffentliche Straße mit der Schlüssel-Nr. 31229 (hellgrün)

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

Gemäß § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 08.12.2014, überträgt die Stadt Oranienburg für folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße, die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.

**Straßenverzeichnis Lehnitz**

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	
Am Postberg von Mühlenbecker Weg bis Dianastraße	X	X	X

Oranienburg, den 19.02.2015  
Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

**Amtlicher Teil****Niederschrift zur Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Oranienburg  
Am Dienstag, den 04.03.2014 um 19.00 Uhr, Ort: Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I****Anwesenheit:**

9 Jagdgenossen mit zusammen 10,6406 ha Grundfläche waren selbst anwesend oder durch den Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten.

20 Jagdgenossen mit zusammen 1079,8112 ha Grundfläche wurden durch einen der anwesenden volljährigen Jagdgenossen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

Vorsitz: Herr Jörg Lagatz  
Protokollantin: Frau Stefanie Häußler  
(wurde einstimmig von den Anwesenden als Schriftführerin bestätigt)

**TOP 1:**

Der Jagdvorstand eröffnete die Versammlung um 19:25 Uhr und stellte zu Beginn fest, dass die Einladung satzungsgemäß, insbesondere rechtzeitig, und unter Angabe der nachstehenden Tagesordnung erfolgt ist.

**TOP 2:**

Den Anwesenden liegt die Satzung vor. Jeder ist in Kenntnis der Inhalte der Satzung. Es bestand kein weiterer Klärungs- oder Abstimmungsbedarf zu den einzelnen Paragraphen der abzustimmenden Satzung. Es erfolgt eine Abstimmung der Satzung um 19:35 Uhr.

Ja-Stimmen/ha	Nein-Stimmen/ha	Stimmenenthaltung/ha
21 / 907,4425	8 / 183,0093	Keine

Es zählen die Stimmenmehrheit: maximal 5 Vertretungen plus die eigene Stimme sowie die Mehrheit der vertretenen Flächengröße.

Ergebnis der Abstimmung: Die Satzung ist beschlossen.

Nach Bestätigung der Satzung durch die Untere Jagdbehörde, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

**TOP 3:**

Antrag auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages durch die Pächtergemeinschaft „Gramenz, Dahms, Jänicke und Piskorz“ vom 31.05.2012 und 25.02.2014:

Die Nachweise und Bestätigungen zur Rechtmäßigkeit der Antragssteller liegen dem Vorstand vor. (amtlich bestätigte Kopien der Jagdscheine und die Bestätigung keiner weiteren Pachtverhältnisse)

Die Abstimmung erfolgt auf Grundlage der Satzung vom 25.03.1993 gem. § 8 Pkt. 2 Absatz g.

Ja-Stimmen/ha	Nein-Stimmen/ha	Stimmenenthaltung/ha
21 / 907,4425	8 / 183,0093	Keine

Ergebnis der Abstimmung: Der Pachtvertrag wird verlängert.

**Allgemeine Anfragen und Hinweise:**

Entlastung des Notvorstandes wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Haushalt der Jagdgenossenschaft wird neu bekanntgegeben. Die Übergabe wird bekanntgegeben. Anmerkung des Landesbetriebes Forst: Im Rahmen des Flächenausgleichs werden 19,96 ha wegfallen. PAE bittet um Zusage des Protokolls. Weitere Anfragen bestanden nicht

Oranienburg, 04.03.2014

Jörg Lagatz – Jagdvorsteher

Stefanie Häußler – Schriftführer

**Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf**

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur diesjährigen Mitglieder-Hauptversammlung **am Freitag, 10. April 2015, um 18:00 Uhr ins Classic-Hotel Wensickendorf** ein.

Tagesordnung: Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
Kassenbericht  
Entlastung des Vorstandes  
Bericht der Pächter  
Informationen  
Auszahlung der Pachtanteile

Es wird darauf hingewiesen, dass Pachtanteile nur an die Mitglieder ausbezahlt werden können, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bis 31.12.14 bereits vorgelegt wurden.

Nachzügler können diese, Original oder Kopie, beim Jagdvorsteher Herrn Ludwig, in der Hauptstr. 58 noch erfassen lassen.

Bernd Uwe Ludwig  
Jagdvorsteher

**Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung  
am 23.02.15 gefasst:****1. Beschluss-Nr: 060/04/15**

Die Fraktion Die Linke beruft Herrn André Richter als sachkundigen Einwohner aus dem Werksausschuss ab. Frau Monika Wernecke wird als sachkundige Einwohnerin in den Werksausschuss berufen.

Die CDU-Fraktion beruft Herrn Volker Mothes als sachkundigen Einwohner aus dem Bildungsausschuss ab.

Die SPD-Fraktion beruft Herrn Andreas Pompetzki als sachkundigen Einwoh-

ner aus dem Werksausschuss ab. Herr Thomas Lehmann wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.

**2. Beschluss-Nr: 061/04/15**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2013 – 2018.

## Amtlicher Teil

### 3. Beschluss-Nr: 062/04/15

Zur Verbesserung der Transparenz und Steuerungsfunktion des Haushaltes in den Folgejahren wird der Bürgermeister beauftragt,

1. in Abstimmung mit dem Hauptausschuss die Struktur des Haushaltes zu überarbeiten, insbesondere im Hinblick auf: die definierten Budgets; die Vorabdotierungen; die wesentlichen Produkte.
2. in Abstimmung mit den zuständigen Fachausschüssen Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte neu festzulegen und
3. die erarbeiteten und abgestimmten Ergebnisse zur Grundlage des Haushaltsentwurfes für das Jahr 2016 zu machen.

### 4. Beschluss-Nr: 063/04/15

Beschluss zur Genehmigung der Eilentscheidung über die Neuaufnahme und Umschuldung von Kommunaldarlehen

### 5. Beschluss-Nr: 064/04/15

Die Planstraße A im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Wohnbebauung südlich Stresemannstraße / Altes Gaswerk“ wird in „Zur Rolle“ benannt.

### 6. Beschluss-Nr: 065/04/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg“.

### 7. Beschluss-Nr: 066/04/15

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungen für einen gemeinsamen Standort durchzuführen und dem zuständigen Fachausschuss bis zum 31.12.2015 zur Diskussion vorzulegen.
2. Spätestens mit Beginn der Baumaßnahme werden die Löschzüge Friedrichsthal und Malz zusammengeführt.

### 8. Beschluss-Nr: 067/04/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg.

### 9. Beschluss-Nr: 068/04/15

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher/innen, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner/innen und der Vertreter/innen der Stadt Oranienburg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

### 10. Beschluss-Nr: 069/04/15

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren für die Kindertagesstätte „Pustebume“ im Ortsteil Germendorf durchzuführen.

### 11. Beschluss-Nr: 070/04/15

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung über den E- Medienverbund der öffentlichen Bibliotheken in Oberhavel vorzubereiten und damit dem benannten Verbund mit der Stadtbibliothek Oranienburg beizutreten. Vor Abschluss ist der Entwurf der Vereinbarung dem Sozialausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

### 12. Beschluss-Nr: 071/04/15

Bebauungsplan Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee – Wohngebiet“

1. Aufstellungsbeschluss
2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

### 13. Beschluss-Nr: 073/04/15

Oranienburg bekennt sich zu Toleranz und Weltoffenheit. Wir heißen Flüchtlinge sowie Asylsuchende in unserer Stadt willkommen und rufen alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt dazu auf, den hier schutzsuchenden Menschen freundlich, offen und unterstützend zu begegnen.

### 14. Beschluss-Nr: 074/04/15

Der Bürgermeister wird beauftragt:

Die Vorbereitung des geplanten Neubaus der Feuerwehr in Germendorf zu beschleunigen, um den Baubeginn vorzuziehen. Nach Vorlage der Baugenehmigung unverzüglich mit der Umsetzung des Vorhabens zu beginnen.

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Das Tiefbauamt informiert – Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Villacher Straße

Für die Straßenbaumaßnahmen in der Villacher Straße in 16515 Oranienburg werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben. Die Versendung der Bescheide erfolgt voraussichtlich im April 2015. Ihre Anfragen können Sie ab März an Frau Marleen Thoß (Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de) richten.

#### Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i.V.m. der Satzung über die Erhebung nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

## Ende des nichtamtlichen Teils